

Merkblatt

Vaterschaftsurlaub:

Merkblatt für Mitarbeiter und Lehrer

Gerne informieren wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Rechte und Pflichten bei Vaterschaft (§ 45 der Personalverordnung (PVO), SRL Nr. 52).

1. Das Wichtigste in Kürze:

- Sie haben Anspruch auf einen besoldeten Vaterschaftsurlaub von zehn Arbeitstagen. Der Vaterschaftsurlaub kann innert sechs Monaten nach der Geburt tageweise oder am Stück bezogen werden.
- Im ersten Lebensjahr des Kindes haben Sie Anspruch auf vier Wochen unbesoldeten Vaterschaftsurlaub.
- Ab Geburt des Kindes haben Sie Anspruch auf eine besondere Sozialzulage sowie auf Kinder- und Geburtszulagen.
- Reichen Sie der Dienststelle Personal, Abteilung HR Services, rechtzeitig die für die Anmeldung der Vaterschaftsentschädigung notwendigen Formulare ein.
- Legen Sie den Zeitpunkt des Bezugs des besoldeten als auch des unbesoldeten Vaterschaftsurlaubs frühzeitig mit der zuständigen Behörde fest.

2. Besoldeter Vaterschaftsurlaub

Sie haben Anspruch auf einen besoldeten Vaterschaftsurlaub von zehn Arbeitstagen, welcher innert sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden muss. Der Urlaub kann tageweise oder am Stück bezogen werden.

3. Unbesoldeter Vaterschaftsurlaub

Im ersten Lebensjahr des Kindes haben Sie Anspruch auf einen unbesoldeten Vaterschaftsurlaub von vier Wochen. Damit der geordnete Dienstbetrieb gewährleistet bleibt, ist der Zeitpunkt des Bezugs mit der zuständigen Behörde frühzeitig festzulegen.

4. Krankheits- und Unfalltage während des Vaterschaftsurlaubs

Krankheits- und Unfalltage während des Vaterschaftsurlaubs führen nicht zu einer Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs. Sind Sie bei Ablauf des Urlaubs (immer noch) arbeitsunfähig, gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Lohnfortzahlung (§§ 20 ff. PVO).

5. Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung nach Bundesrecht

Die Vaterschaftsentschädigung nach Bundesrecht müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam geltend machen. Für die Meldung an die Dienststelle Personal verwenden Sie bitte die «Mitteilung Vaterschaftsurlaub», welche Sie auf www.personal.lu.ch/down_load → Interne Informationen und Dokumente → Ferien / Urlaub / Mutterschaftsurlaub / Vaterschaftsurlaub finden. Senden Sie diese bitte ausgefüllt und unterzeichnet spätestens sechs Monate nach der Geburt bzw. wenn alle Vaterschaftsurlaubstage bezogen sind, zusammen mit einer Kopie des Geburtsscheins bzw. des Familienbüchleins an die Dienststelle Personal.

Solange Sie beim Kanton angestellt sind, erhalten Sie während des besoldeten Vaterschaftsurlaubs 100 % Ihrer Besoldung. Aus diesem Grund wird die Vaterschaftsentschädigung gemäss Bundesrecht an den Arbeitgeber ausbezahlt. Diese beträgt 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Einkommens, höchstens Fr. 196.-- pro Tag (Stand 2021), und wird während maximal 10 Tagen ausbezahlt.

6. Beitrag an die Kosten für die Kinderbetreuung

Wenn Ihr Kind während Ihrer Arbeitszeit beim Kanton (gilt nur für Verwaltungsangestellte und kantonale Lehrpersonen) in einer Krippe oder bei Tageseltern fremdbetreut wird, können Sie Betreuungsbeiträge für die Kosten dieser externen Betreuung beantragen. Detaillierte Informationen dazu finden Sie im entsprechenden Merkblatt auf www.personal.lu.ch/download → Interne Informationen und Dokumente → Beruf und Familie.

7. Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre vorgesetzte Person oder an die zuständige Person der HR Beratung oder von HR Services. Weitere Informationen zum Thema Elternschaft finden Sie unter www.personal.lu.ch/download → Interne Informationen und Dokumente.

Luzern, 1. Januar 2021